

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



ANFRAGE

4-1181/12-KT

für die öffentliche Sitzung

Kreistag

14.05.2012

Einreicher: Dr. Rainer Reinecke
Fraktion DIE LINKE.

Betr.: Anfrage des Abg. Dr. Reinecke, Fraktion DIE LINKE.,
zum Haus der Demokratie in Zossen

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming beabsichtigte im September 2010 ein Haus in der Fischerstraße 26 in Zossen von der Struktur- und Wirtschaftsfördergesellschaft (SWFG) zu erwerben um es für mindestens 10 Jahre für gemeinnützige Zwecke zu nutzen, oder es für derartige Zwecke zur Verfügung zu stellen. Angedacht war, dass Grundstück dem Trägerverein für das „Haus der Demokratie“ zur Verfügung zu stellen. Die Bürgermeisterin der Stadt Zossen hat im September 2010 ein Vorkaufsrecht gemäß § 24 Baugesetzbuch (BauGB) in Anspruch genommen. Die Stadt war bzw. ist mit der Ausübung des Vorkaufsrechtes verpflichtet, dass Grundstück für mindestens 10 Jahre für gemeinnützige Zwecke zu nutzen, oder es für derartige Zwecke zur Verfügung zu stellen. Bis zum heutigen Tage hat die Stadt Zossen das Haus in der Fischerstraße nicht saniert und es nicht für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt. Bisläng liegt auch kein Konzept für eine künftige Nutzung vor, obwohl dies von der SVV beschlossen wurde. Ein öffentliches Interesse liegt somit offensichtlich für die Stadt nicht vor, mit dem die Ausübung des Vorkaufsrechtes begründet wurde.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Ist die Stadt - mit der Ausübung des Vorkaufsrechtes - als Käuferin, in den Vertrag mit der SWFG eingetreten und hat sich die Stadt damit verpflichtet, das Grundstück für mindestens 10 Jahre für gemeinnützige Zwecke zu nutzen, oder es für derartige Zwecke zur Verfügung zu stellen?
2. An welche sonstigen Bedingungen ist die Ausübung des Vorkaufsrechtes durch eine Gemeinde gebunden (z. B. Fristen: Bis wann muss das Grundstück durch die Gemeinde genutzt werden etc.)?
3. Kann die vollzogene Ausübung des Vorkaufsrechtes rückgängig gemacht werden?
4. Wenn ja, unter welchen Umständen kann die vollzogene Ausübung des Vorkaufsrechtes rückgängig gemacht werden?
5. Wird der Landkreis seine rechtlichen Möglichkeiten nutzen, um die vollzogene Ausübung des Vorkaufsrechtes rückgängig zu machen, damit das Haus für mindestens 10 Jahre für gemeinnützige Zwecke genutzt, oder es für derartige Zwecke zur Verfügung gestellt werden kann?

Luckenwalde, den 12.03.2012

Dr. Rainer Reinecke
Mitglied der Fraktion DIE LINKE.